

Nutzung der Führmaschine beim Reiterverein Schutterwald

- 1.** Der Reiterverein Schutterwald e.V. (nachfolgend RVS) bietet für Mitglieder (nachfolgend Nutzer) die Nutzung der vereinseigenen Führmaschine an. Dabei stellt der RVS dem Nutzer die vereinseigene Führmaschine zur eigenverantwortlichen Nutzung, einmalig pro Kalendertag und Pferd, zur Verfügung.
- 2.** Die Benutzung der Führmaschine erfolgt auf Verantwortung und Risiko des Nutzers. Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich das Pferd des Nutzers in der Führmaschine zuzieht, es sei denn, der Schaden wäre auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person zurückzuführen, für die der Verein von Gesetzeswegen haftet.
- 3.** Eventuelle Schäden, die das Pferd des Nutzers in der Führanlage verursacht, sind einem Vorstandsmitglied des Vereins unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für den Ersatz des von seinem Pferd verursachten Schadens. Der Nutzer verpflichtet sich ferner, die Führmaschine nach jeder Benutzung auszukehren bzw. abzuäppeln.
- 4.** Das Entgelt für die Nutzung beträgt 75,00EUR im Quartal und ist im Voraus per Überweisung auf das nachfolgende Konto des RVS bei der Sparkasse Offenburg/ Ortenau zu bezahlen:
IBAN: DE08 6645 0050 0003 0011 96
BIC: SOLADES1OFG
Die Buchung der Führmaschine ist nur quartalsweise möglich. Das Entgelt ist volumnfänglich auch dann zu entrichten, wenn die Nutzung nicht täglich oder nicht über das gesamte Quartal in Anspruch genommen wird.
- 5.** Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des schriftlichen Vertrags. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von je einem Quartal geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Quartal, wenn das Vertragsverhältnis nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mind. einem Monat zum Quartalsende gekündigt wird.
- 6.** Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Schutterwald, den _____

RVS

Nutzer